



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

220-kV-Leitungsanbindung Neubau Umspannwerk Weier

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die TransnetBW GmbH plant die Erneuerung des Umspannwerks Weier. Die luftisolierte Anlage wird zurückgebaut und eine gasisolierte Anlage wird leicht nach Westen versetzt neu errichtet. Die notwendigen Genehmigungen in Bezug auf das Umspannwerk hat der Vorhabenträger bereits eingeholt. Notwendig ist aber auch eine Änderung der Leitungsführungen, da die Leitungen an den versetzten Standort führen müssen. Hierfür liegt noch keine Genehmigung vor.

Im Süden der Anlage soll ein zusätzlicher Mast 217B gebaut werden, da durch die Versetzung des Umspannwerkes ohne einen zusätzlichen Mast die Entfernung vom bestehenden Mast 217 bis zum Umspannwerk technisch nicht umsetzbar wäre. Der neue Mast soll auf dem Grundstück des Umspannwerks stehen. Der Mast 217B wird im Hinblick auf die geplante Netzverstärkung auf 380 kV bereits auf den Betrieb von Leiterseilen mit dieser elektrischen Spannung ausgelegt sein. Der Mast wird ein Plattenfundament mit einer Tiefe von 2,10 m besitzen und soll nicht in das Grundwasser einbinden. Er wird 48,10 m hoch sein und eine maximale Traversenausladung von 9,90 m haben.

Der nördliche Mast 2015 ist statisch in der Lage, den veränderten Leitungswinkel aufzunehmen. Die Leitungen werden zum Portal der neuen Anlage umgelegt und teilweise baugleich erneuert.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung ergibt allerdings, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG sind nicht von einem derartigen Gewicht, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und behördlichen Stellungnahmen.

Ausgehend von der fachlichen Bewertung sind durch den Mastneubau und die geänderte Leitungsführung nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu befürchten.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Die aktuelle Leitung überspannt ein geschütztes Feldgehölz. Durch die geringe Änderung des Ortes und des Winkels der Überspannung wird es wahrscheinlich nicht zu einer zusätzlichen Wertminderung kommen. Bei der Errichtung eines temporären Schleifgerüsts könnte die Entnahme von Gehölzen notwendig sein. Nach dem Rückbau des Gerüsts werden die Gehölze neu gepflanzt. Außerdem befindet sich südlich des Masts 215 eine Nasswiese. Diese soll durch das Auslegen von Baggermatratzen geschützt werden, so dass das Biotop nicht beeinträchtigt wird.

Auswirkungen auf Tiere können ausgeschlossen werden.

Der zusätzliche Mast wirkt sich auf das Landschaftsbild negativ aus. Allerdings ist der Raum stark vorbelastet durch Umspannwerk, Hochspannungsfreileitungen und die BAB 5, so dass diese Änderung zu vernachlässigen ist. Sie wird zudem ausgeglichen durch eine Verschiebung der Leitung in die Richtung der BAB 5, was zu einer stärkeren Bündelung führt. Das Gebiet ist durch auffällige und weithin sichtbare Infrastruktur geprägt, die leicht versetzte Leitung und der zusätzliche Mast werden sich in die bestehende Situation einfügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den .11.2017

Regierungspräsidium Freiburg